

Geschäftsverzeichnissnr. 4268
Urteil Nr. 122/2008 vom 1. September 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 « zur Abänderung der Artikel 80, 259*quater*, 259*quinquies*, 259*nonies*, 259*decies*, 259*undecies*, 323*bis*, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 43 und 43*quater* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », erhoben von Béatrix Ceulemans und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Juli 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Juli 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Béatrix Ceulemans, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, J. Ensorlaan 49, Jean-Paul De Graef, wohnhaft in 9000 Gent, Voskenslaan 473/3, Stefaan D'Halleweyn, wohnhaft in 3201 Langdorp, Langdorpsesteenweg 301, Gaby Van den Bossche, wohnhaft in 1731 Relegem, Poverstraat 33, Robert Blondiaux, wohnhaft in 6061 Montignies-sur-Sambre, chaussée de Charleroi 450, François Francis, wohnhaft in 5560 Finnevaux-Houyet, rue du Village 2, Michel Joachim, wohnhaft in 4367 Crisnée, rue Louis Happart 2, Viviane Lebe, wohnhaft in 4051 Vaux-sous-Chèvremont, rue de Chèvremont 80, Jean-François Marot, wohnhaft in 4500 Huy, rue Rioul 42, François Moinet, wohnhaft in 6600 Bastnach, rue de Marche 64b, Guy Millet, wohnhaft in 7030 Mons, avenue Albert-Elisabeth 29, Alain Nicolas, wohnhaft in 7050 Jurbise, Chemin de la Ferme 137, Jean-Marie Quairiat, wohnhaft in 1120 Brüssel, Sentier du Verger 10, und Cédric Visart de Bocarmé, wohnhaft in 5100 Dave, rue du Rivage 157, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 « zur Abänderung der Artikel 80, 259*quater*, 259*quinquies*, 259*nonies*, 259*decies*, 259*undecies*, 323*bis*, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 43 und 43*quater* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 2007).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2008

- erschienen

. RA T. De Sutter, ebenfalls *loco* RÄin V. Tollenaere, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA C. Molitor, ebenfalls *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 « zur Abänderung der Artikel 80, 259*quater*, 259*quinquies*, 259*nonies*, 259*decies*, 259*undecies*, 323*bis*, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 43 und 43*quater* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten ».

B.2. Aus dem Wortlaut der Klageschrift geht hervor, dass die Klagegründe sich auf die Artikel 3, 4, 5 und 7 dieses Gesetzes beziehen. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 3. Artikel 259*quater* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 17. Juli 2000, 21. Juni 2001 und 3. Mai 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ § 1. Der Erste Präsident des Kassationshofes und der Generalprokurator beim Kassationshof werden durch den König für eine Mandatsdauer von fünf Jahren, die innerhalb desselben Rechtsprechungsorgans oder derselben Staatsanwaltschaft nicht verlängerbar ist, bestimmt.

Die anderen Korpschefs im Sinne von Artikel 58*bis* Nr. 2 werden durch den König für eine Mandatsdauer von fünf Jahren, die innerhalb desselben Rechtsprechungsorgans oder derselben Staatsanwaltschaft ein einziges Mal unmittelbar verlängerbar ist, bestimmt. ’;

2. Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ 2. des Korpschefs des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, in dem der Bewerber als Magistrat tätig ist. Für die Magistrate mit einem Auftrag in Anwendung von Artikel 144*bis* § 3 Absätze 1 und 2 gibt der Föderalprokurator eine Stellungnahme ab, wenn der Betroffene vollzeitig für ihn arbeitet. Wenn die Leistungen nicht vollzeitig erbracht werden, wird die Stellungnahme des Föderalprokurators zu dem mit der föderalen Arbeit verbundenen Aspekt derjenigen des Korpschefs beigefügt. ’;

3. Paragraph 2 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Wenn der Korpschef im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 derselbe ist wie derjenige im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, wird die Stellungnahme entweder durch die Generalversammlung für den Kassationshof oder durch den Präsidenten des Kollegiums der Generalprokuratoren für den

Föderalprokurator oder durch den Korpschef des unmittelbar übergeordneten Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei diesem Rechtsprechungsorgan in den anderen Fällen abgegeben. Das Gleiche gilt, wenn es dem Korpschef im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 aus gleich welchem Grund unmöglich ist, eine Stellungnahme abzugeben oder wenn es auf seiner Seite ein persönliches entgegengesetztes Interesse im Sinne von Artikel 259^{ter} § 1 Absatz 5 gibt. Die Modalitäten von Artikel 259^{ter} § 1 Absatz 2 und § 2 Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. ’;

4. in Paragraph 3 Absatz 2 Nr. 3 wird die Wortfolge ‘ sechs Jahre ’ durch die Wortfolge ‘ fünf Jahre ’ ersetzt;

5. es wird ein Paragraph 3^{bis} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ § 3^{bis}. Spätestens am Ende des 52. Monats der Mandatsausübung informiert der Korpschef im Sinne von Paragraph 1 Absatz 2 den Minister der Justiz darüber, ob er die Erneuerung des Mandats beantragt oder nicht. Wenn er diese Verlängerung nicht beantragt, wird das Mandat für unbesetzt erklärt.

Um die Verlängerung beantragen zu können, muss der Korpschef am Ablaufdatum des ersten Mandats mindestens fünf Jahre von der Altersgrenze im Sinne von Artikel 383 § 1 entfernt sein.

Wenn der Betroffene die Verlängerung des Mandats beantragt hat, übermittelt der Minister der Justiz spätestens 60 Tage vor Ablauf des Mandats die Verlängerungsakte, die die in Artikel 259^{novies} § 10 Absatz 14 erwähnten Schriftstücke enthält, an die zuständige Ernennungs- und Bestimmungskommission des Hohen Justizrates.

Die Ernennungs- und Bestimmungskommission hört den Korpschef an.

Der Vorschlag durch die Ernennungs- und Bestimmungskommission erfolgt in Form einer mit Gründen versehenen Entscheidung der Annahme oder Verweigerung der Verlängerung des Mandats des Korpschefs. Sie wird spätestens 30 Tage vor Ablauf des Mandats dem Minister der Justiz übermittelt.

Die Verlängerung des Mandats oder die Erklärung über das Freiwerden des Mandats erfolgt innerhalb von 30 Tagen vor Ablauf des Mandats.

Im Falle der Bestimmung eines Korpschefs im Sinne von Paragraph 6 Absatz 3 laufen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Fristen nach dem Zeitschema ab, das auf den Vorgänger Anwendung gefunden hätte.

Wird das Mandat eines Korpschefs nicht verlängert, so wird das Mandat bis zur Bestimmung des Nachfolgers durch einen Inhaber eines beigeordneten Mandats in der Reihenfolge des Dienstalters oder, in Ermangelung, durch einen anderen Magistrat in der Reihenfolge des Dienstalters ausgeübt. ’;

6. Paragraph 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ § 4. Am Ende des Mandats übernimmt der aus demselben Rechtsprechungsorgan oder derselben Staatsanwaltschaft hervorgegangene Korpschef wieder die Funktion, in der er zum

Zeitpunkt seiner Bestimmung ernannt war, oder gegebenenfalls das beigeordnete Mandat, für das er bestimmt worden war.

Durch die Bestimmung als Korpschef in dem Rechtsprechungsorgan, aus dem der Magistrat hervorgegangen ist, wird das beigeordnete Mandat ausgesetzt. ';

7. in Paragraph 5 Absatz 2 wird die Wortfolge ' Paragraph 4 ' durch die Wortfolge ' Paragraph 4 Absatz 1 ' ersetzt;

8. in Paragraph 5 Absatz 3 wird das Wort ' endgültig ' gestrichen;

9. Paragraph 5 Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Wenn nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Mandats beziehungsweise innerhalb des Monats vor dem Ende des Mandats im Falle der Nichtverlängerung des Mandats ein Antrag in diesem Sinne an den König gerichtet wird, findet Paragraph 4 Anwendung. ';

10. Paragraph 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' § 6. Das Freiwerden eines Mandats als Korpschef führt zur Anwendung von Artikel 287.

Wenn das Mandat des Ersten Präsidenten des Kassationshofes oder des Generalprokurators beim Kassationshof vorzeitig frei wird, wird Artikel 287 nur angewandt, insofern zu dem Zeitpunkt, ab dem das Mandat unbesetzt ist, das normale Ablaufdatum des Mandats um mindestens zwei Jahre entfernt ist. Beträgt diese Frist weniger als zwei Jahre, so wird das Mandat durch den Stellvertreter im Sinne von Artikel 319 Absatz 2 zu Ende geführt.

Wenn zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Mandat als Föderalprokurator, als Erster Präsident des Appellationshofes Brüssel, als Generalprokurator beim Appellationshof Brüssel, als Erster Präsident des Arbeitsgerichtshofes Brüssel, als Präsident des Gerichtes erster Instanz Brüssel, des Arbeitsgerichtes Brüssel und des Handelsgerichtes Brüssel, als Prokurator des Königs beim Gericht erster Instanz Brüssel und als Arbeitsauditor des Arbeitsgerichtes Brüssel vorzeitig unbesetzt ist, das normale Ablaufdatum des Mandats um mindestens zwei Jahre entfernt ist, wird Artikel 287 angewandt.

Wenn zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Mandat im Sinne von Absatz 3 vorzeitig unbesetzt ist, das normale Ablaufdatum des Mandats um weniger als zwei Jahre entfernt ist, wird das Mandat durch den Stellvertreter im Sinne von Artikel 319 Absatz 2 zu Ende geführt.

Wenn der Ersatz im Sinne von Absatz 4 während des ersten Mandats erfolgt, wird Artikel 287 angewandt zur Vergabe eines Mandats für den Verlängerungszeitraum oder den verbleibenden Teil dieses Zeitraums.

Im Falle eines Bewerberaufrufs in Anwendung der Absätze 2, 3 und 5 können sich bei Strafe der Unzulässigkeit nur diejenigen bewerben, die die gleichen Sprachbedingungen erfüllen wie der Korpschef, dessen Mandat vorzeitig endet.

Die Dauer des Mandats desjenigen, der in Anwendung der Absätze 2, 3 und 5 als Korpschef bestimmt wird, ist in Abweichung von Paragraph 1 auf die verbleibende Dauer des vorzeitig endenden Mandats begrenzt. Wenn die Bestimmung für ein Mandat im Sinne von Absatz 3

jedoch während des ersten Mandats erfolgt, wird Paragraph 3*bis* für den Verlängerungszeitraum angewandt. ';

11. in Paragraph 7 Absatz 2 wird die Wortfolge ' , mit Ausnahme der Bestimmungen von Paragraph 4 über das Gehalt sowie die damit verbundenen Erhöhungen und Vorteile ' gestrichen.

Art. 4. Artikel 259*quinquies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. in Paragraph 1 wird Nr. 1 durch folgenden Wortlaut ergänzt:

' Um als Präsident des Kassationshofes bestimmt werden zu können, muss der Bewerber außerdem zu dem Zeitpunkt, ab dem das Mandat tatsächlich unbesetzt ist, mindestens fünf Jahre von der Altersgrenze im Sinne von Artikel 383 § 1 entfernt sein. ';

2. in Paragraph 1 wird Nr. 2 durch folgenden Wortlaut ergänzt:

' Um als Erster Generalanwalt beim Kassationshof bestimmt werden zu können, muss der Bewerber außerdem zu dem Zeitpunkt, ab dem das Mandat tatsächlich unbesetzt ist, mindestens fünf Jahre von der Altersgrenze im Sinne von Artikel 383 § 1 entfernt sein. ';

3. es wird ein Paragraph 1*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' § 1*bis*. Die Bestimmungen für die beigeordneten Mandate als Präsident des Kassationshofes und als Erster Generalanwalt beim Kassationshof erfolgen für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren.

Der Präsident des Kassationshofes und der Erste Generalanwalt beim Kassationshof unterliegen einer Bewertung während des fünften Mandatsjahres.

Bei Ablauf ihres Mandats kehren sie in die letzte Funktion oder das letzte beigeordnete Mandat zurück, für die sie ernannt beziehungsweise bestimmt worden waren. Gegebenenfalls verschwindet eine Überzahl, wenn ein Mandat im gleichen Rang frei wird.

Die Bestimmung als Präsident des Kassationshofes setzt das beigeordnete Mandat als Abteilungspräsident am Kassationshof aus.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mandats wird das in Paragraph 1 vorgesehene Verfahren eingeleitet, um einen Magistrat derselben Sprachrolle zu bestimmen, der das laufende Mandat zu Ende führt. ';

4. in Paragraph 2 Absatz 1 wird das Wort ' anderen ' zwischen die Wortfolge ' Die Bestimmungen für ' und die Wortfolge ' beigeordneten Mandate ' eingefügt;

5. in Paragraph 2 Absatz 2 des französischen Textes wird die Wortfolge ' se libère ' gestrichen.

Art. 5. Artikel 259*novies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 13. März 2001 und 3. Mai 2003, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ Artikel 259*novies*. § 1. Die ordentlichen Berufsmagistrate unterliegen einer mit Gründen versehenen schriftlichen Bewertung, entweder einer regelmäßigen Bewertung im Falle einer Ernennung oder einer Bewertung des Mandats, wenn es sich um ein Mandat als Korpschef, ein beigeordnetes Mandat oder ein spezifisches Mandat handelt.

Die regelmäßigen Bewertungen werden innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der in diesem Kapitel vorgesehenen Fristen vorgenommen. Es kann vorzeitig eine neue Bewertung vorgenommen werden, wenn besondere Fakten eingetreten sind oder besondere Feststellungen erfolgt sind seit der letzten Bewertung.

Die regelmäßigen Bewertung kann zu einem Vermerk “ sehr gut ”, “ gut ”, “ ausreichend ” oder “ unzureichend ” führen. Die Bewertung der Inhaber von Mandaten kann zu einem Vermerk “ gut ” oder “ unzureichend ” führen.

Die Bewertung betrifft die Weise der Ausübung der Funktionen, mit Ausnahme des Inhalts gleich welcher Gerichtsentscheidung, und wird auf der Grundlage von Kriterien bezüglich der Persönlichkeit sowie der geistigen, beruflichen und organisatorischen Fähigkeiten vorgenommen.

Die Bewertung der Korpschefs betrifft ebenfalls ihre Managementfähigkeiten und insbesondere die Personalführung und die zur Bekämpfung des Gerichtsrückstands ergriffenen Initiativen.

Auf Vorschlag des Hohen Justizrates bestimmt der König die Bewertungskriterien und die Gewichtung dieser Kriterien unter Berücksichtigung der spezifischen Beschaffenheit der Funktionen und Mandate und bestimmt die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmungen.

§ 2. Zum Beginn des Zeitraums, auf den sich die Bewertung des Magistrats bezieht, findet ein Planungsgespräch zwischen dem Magistrat und seinen Bewertern oder einem von ihnen statt.

Der Ort und der Zeitpunkt des Planungsgesprächs werden dem Magistrat mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung spätestens fünfzehn Tage vor dem Datum dieses Gesprächs mitgeteilt.

Das Planungsgespräch dient dazu, auf der Grundlage einer konkreten Beschreibung der Funktion des Magistrats und unter Berücksichtigung des organisatorischen Kontextes die Ziele für den kommenden Bewertungszeitraum festzulegen. Diese Ziele müssen spezifisch, messbar, annehmbar und realisierbar sein.

Die Bewerter oder einer von ihnen bestimmen den Vermerk, der dem Magistrat erteilt wird, wenn er die festgelegten Ziele erreicht. Wenn die Bewertung nicht die höchste ist, teilt der Bewerter dem Magistrat mit, welche Ziele hätten erreicht werden müssen, um eine bessere Bewertung zu erhalten.

Der Magistrat verfasst für seinen Bewerter oder einen von ihnen einen Bericht über das Planungsgespräch.

In diesem Bericht werden die Punkte erwähnt, über die Einigung erzielt wurde. Für die Punkte, über die keine Einigung erzielt wurde, werden die unterschiedlichen Standpunkte dargelegt.

Wird keine Einigung erzielt, so werden die unterschiedlichen Meinungen so präzise wie möglich beschrieben. Wenn die Bewerber oder einer von ihnen der Auffassung sind, dass der Bericht den Inhalt des Planungsgesprächs nicht getreu wiedergibt, fügen sie ihre eigene Fassung bei. Eine Abschrift wird dem Magistrat zugesandt.

Die Urschrift des Berichtes und gegebenenfalls die Fassung der Bewerber werden in der Bewertungsakte aufbewahrt.

§ 3. Während des Bewertungszeitraums kann ein funktionales Gespräch stattfinden, wenn es Gründe zur Anpassung des Funktionsprofils oder der Ziele gibt. Dieses Gespräch findet entweder auf Initiative der Bewerber oder eines von ihnen oder auf Antrag des Magistrats statt.

Der Ort und der Zeitpunkt werden im gemeinsamen Einvernehmen festgelegt.

Kommt keine Einigung zustande, so findet das funktionale Gespräch während der ersten fünfzehn Tage nach dem schriftlichen Antrag eine der Parteien statt, der der anderen Partei mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung übermittelt wurde.

Der Magistrat verfasst für seine Bewerber oder einen von ihnen einen Bericht über das funktionale Gespräch gemäß dem in Paragraph 2 Absätze 6 bis 8 festgelegten Verfahren.

§ 4. Der Ort und der Zeitpunkt des Bewertungsgesprächs werden dem Magistrat mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung spätestens fünfzehn Tage vor dem Datum dieses Gesprächs mitgeteilt.

Durch diese Notifizierung wird der Magistrat gebeten, das Bewertungsgespräch schriftlich vorzubereiten und den Bewertern diese Vorbereitung spätestens drei Tage vor dem Bewertungsgespräch zu übermitteln.

Anschließend verfassen die Bewerber einen vorläufigen Bewertungsentwurf. Dieser wird dem Magistrat während des Bewertungsgesprächs mitgeteilt und gemeinsam mit ihm geprüft. Der Entwurf kann entsprechend dem Gespräch angepasst werden.

§ 5. Der Korpschef oder der Präsident der Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht schickt dem Betroffenen gegen datierte Empfangsbestätigung oder mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief mit Rückschein eine Abschrift der vorläufigen Bewertung.

Der Betroffene kann bei Strafe des Verfalls innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Notifizierung der vorläufigen Bewertung seine schriftlichen Bemerkungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief mit Rückschein an den Korpschef oder den Präsidenten der Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht schicken, der die Urschrift der Bewertungsakte beifügt.

Wenn der Magistrat keine schriftlichen Bemerkungen zur vorläufigen Bewertung äußert, wird diese endgültig.

Wenn der Magistrat jedoch schriftliche Bemerkungen zur vorläufigen Bewertung äußert, wird eine endgültige schriftliche Bewertung verfasst, in der schriftlich auf diese Bemerkungen geantwortet wird.

§ 6. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Eingang dieser Bemerkungen schickt der Korpschef oder der Präsident der Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht eine Abschrift der endgültigen Bewertung an den Minister der Justiz und gegen datierte Empfangsbestätigung oder mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief mit Rückschein an den Betroffenen.

§ 7. Auf das Bewertungsgespräch folgt ein Planungsgespräch für den folgenden Zeitraum.

§ 8. Die Bewertungsakten werden durch den Korpschef oder den Präsidenten der Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht aufbewahrt. Eine Abschrift der endgültigen Bewertungen wird bei dem Minister der Justiz während mindestens zehn Jahren aufbewahrt. Die Bewertungen sind vertraulich und können jederzeit durch den Bewerteten eingesehen werden.

§ 9. Die Paragraphen 2 bis 8 finden nicht Anwendung auf die Korpschefs.

Während des zweiten Jahres der Mandatsausübung ist die Umsetzung des Geschäftsführungsplans im Sinne von Artikel 259^{quater} § 2 Absatz 3 Buchstabe d) Gegenstand eines Begleitgesprächs zwischen dem Korpschef und den Mitgliedern des in Artikel 259^{undecies} § 3 erwähnten Bewertungskollegiums. Dieses Gespräch betrifft die ergriffenen Managementmaßnahmen und gegebenenfalls die Änderungen am Geschäftsführungsplan durch den Korpschef seit seinem Mandatsantritt. Der Korpschef, auf den sich Artikel 259^{quater} § 6 Absatz 3 bezieht, und derjenige, auf den sich Absatz 5 bezieht, falls das ihm erteilte Mandat eine kürzere Dauer als fünf Jahre hat, unterliegen keinem Begleitgespräch.

Im Falle einer Mandatsverlängerung betrifft das Begleitgespräch die Umsetzung des Funktionsplans, den der Korpschef während des fünften Jahres seines ersten Mandats erstellt hat.

Das Begleitgespräch findet spätestens während des achtzehnten Monats der Mandatsausübung statt.

Der Korpschef verfasst einen Bericht über dieses Gespräch. Wenn die zuständige Kammer des Bewertungskollegiums der Auffassung ist, dass der Bericht nicht den Inhalt des Begleitgesprächs getreu wiedergibt, fügt er seine Fassung hinzu. Eine Abschrift wird dem Magistrat zugesandt. Die Urschrift des Berichtes und gegebenenfalls die Fassung der Bewerber werden in der Bewertungsakte aufbewahrt.

Der Ort und der Zeitpunkt der Begleitgespräche zwischen dem Korpschef und der zuständigen Kammer des genannten Kollegiums werden dem Magistrat durch den Präsidenten der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung spätestens zehn Tage vor dem Datum des Gesprächs mitgeteilt.

Die zuständige Kammer des Bewertungskollegiums verfasst die Empfehlungen, die sich gegebenenfalls aus dem Begleitgespräch ergeben, spätestens im 24. Monat der Mandatsausübung.

Gegebenenfalls übermittelt der Präsident der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums dem Betroffenen innerhalb dieser Frist gegen datierte Empfangsbestätigung oder mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief mit Rückschein eine Abschrift der Empfehlungen.

Eine Abschrift der etwaigen Empfehlungen wird bei dem Minister der Justiz während mindestens zehn Jahren aufbewahrt.

§ 10. Die Korpschefs werden während des fünften Jahres ihrer Mandatsausübung bewertet. Für die Bewertung des Korpschefs, auf den sich Artikel 259^{quater} § 6 Absatz 3 bezieht, sowie desjenigen, auf den sich Absatz 5 bezieht, falls das ihm erteilte Mandat eine kürzere Dauer als fünf Jahre hat, laufen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Fristen nach dem Terminplan ab, der für den Vorgänger gegolten hätte.

Die Bewertung beginnt frühestens im vierundfünfzigsten Monat der Mandatsausübung.

Der Bericht über das Begleitgespräch und gegebenenfalls die Fassung der zuständigen Kammer des in Artikel 259^{undecies} § 3 erwähnten Bewertungskollegiums, der durch den Korpschef verfasste funktionale Bericht, die verpflichtenden und fakultativen Stellungnahmen sowie die Bewertungsgespräche zwischen dem Korpschef und der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums bilden die Grundlage der Bewertung.

Die Korpschefs übermitteln der zuständigen Kammer des genannten Kollegiums während des vierundfünfzigsten Monats der Mandatsausübung den funktionalen Bericht in doppelter Ausfertigung.

Der Generaldirektor der Generaldirektion der Gerichtsorganisation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz und gegebenenfalls die Generalversammlung oder die Korpsversammlung übermitteln der zuständigen Kammer des genannten Kollegiums während des vierundfünfzigsten Monats der Mandatsausübung eine mit Gründen versehene Stellungnahme in doppelter Ausfertigung.

Eine Abschrift dieser Stellungnahmen wird dem betroffenen Korpschef innerhalb der gleichen Fristen durch die Generalversammlung oder durch die Korpsversammlung beziehungsweise durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief mit Rückschein oder gegen datierte Empfangsbestätigung zugesandt.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht abgegebene Stellungnahmen weder befürwortend noch ablehnend sind.

Der Ort und der Zeitpunkt der Bewertungsgespräche zwischen dem Korpschef und der zuständigen Kammer des genannten Kollegiums werden dem Magistrat durch den Präsidenten der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung spätestens zehn Tage vor dem Datum des Gesprächs mitgeteilt.

Die zuständige Kammer des Bewertungskollegiums legt die vorläufige Bewertung fest.

Der Präsident der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums übermittelt dem Betroffenen eine Abschrift der vorläufigen Bewertung gegen datierte Empfangsbestätigung oder mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief mit Rückschein.

Der Betroffene kann bei Strafe des Verfalls innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab der Notifizierung der vorläufigen Bewertung seine schriftlichen Bemerkungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief mit Rückschein an den Präsidenten der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums senden, der die Urschrift der Bewertungsakte beifügt.

Die zuständige Kammer des Bewertungskollegiums legt die endgültige Bewertung spätestens siebenzig Tage vor dem Mandatsende fest. Die endgültige Bewertung wird begründet.

Der Präsident der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums übermittelt dem Betroffenen innerhalb dieser Frist eine Abschrift der begründeten endgültigen Bewertung gegen datierte Empfangsbestätigung oder mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief mit Rückschein.

Der Präsident der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums übermittelt dem Minister der Justiz parallel folgende Schriftstücke:

- den Bericht des Begleitgesprächs, den der Korpschef verfasst hat und der gegebenenfalls durch die Fassung der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums ergänzt wurde;
- den durch den Korpschef verfassten funktionalen Bericht;
- die verpflichtenden Stellungnahmen im Sinne von Absatz 5 und die durch die Kammer angeforderten fakultativen Stellungnahmen;
- die begründete endgültige Bewertung;
- die Schriftstücke, mit denen die Notifizierung der Stellungnahmen an den Bewerber belegt wird.

Die Bewertungsakten werden durch den Präsidenten der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums aufbewahrt. Eine Abschrift der endgültigen Bewertungen wird durch den Minister der Justiz während mindestens zehn Jahren aufbewahrt. Die Bewertung ist vertraulich und kann jederzeit durch den Bewerteten eingesehen werden '.

Art. 7. Artikel 259*undecies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 2001 und 3. Mai 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. in Paragraph 2 Absatz 1 wird das Wort 'anderen' zwischen das Wort 'eines' und die Wortfolge 'beigeordneten Mandats' und die Wortfolge 'als das Mandat des Präsidenten des Kassationshofes und des Ersten Generalanwalts beim Kassationshof' zwischen die Wortfolge 'beigeordneten Mandats' und die Wortfolge 'oder eines spezifischen Mandats' eingefügt;

2. der Artikel wird durch einen Paragraph 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ § 3. Es wird ein Bewertungskollegium eingesetzt, das sich aus einer französischsprachigen Kammer und einer niederländischsprachigen Kammer zusammensetzt, die damit beauftragt sind, die Korpschefs der französischsprachigen beziehungsweise der niederländischsprachigen Sprachgruppe zu bewerten.

Wenn in der französischsprachigen Kammer kein Magistrat anwesend ist, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, wird auf einen Dolmetscher zurückgegriffen.

Die Bewertung der Korpschefs wird durch die zuständige Kammer des Bewertungskollegiums vorgenommen, die sich aus zwei Korpschefs der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft, je nachdem, ob der Bewertete zur Richterschaft oder zur Staatsanwaltschaft gehört, aus zwei Magistraten, die Mitglied der Begutachtungs- und Untersuchungskommission des Hohen Justizrates sind, einem Magistrat des Rechnungshofes und einem Spezialisten für Personalführung zusammensetzt.

In den Kammern führt jeweils der Korpschef mit dem höchsten Dienstalter den Vorsitz.

Die Mitglieder des Bewertungskollegiums tagen für einen verlängerbaren Zeitraum von vier Jahren, der am Tag der Veröffentlichung der Zusammensetzung der Kammern im *Belgischen Staatsblatt* beginnt. Die ausscheidenden Mitglieder tagen bis zur Einsetzung der neuen Mitglieder.

Das Bestimmungsverfahren wird spätestens acht Monate vor Ablauf der Mandate eingeleitet.

Die Mitglieder, die eine Bewertung “unzureichend” erhalten oder die Eigenschaft, auf deren Grundlage sie als Mitglied des Kollegiums bestimmt worden sind, verloren haben, werden von Amtes wegen durch einen Stellvertreter ersetzt. Die in den Ruhestand getretenen Mitglieder der Bewertungskollegien können ihr Mandat über die Versetzung in den Ruhestand hinaus beenden.

Die Mitglieder der Kammern des Bewertungskollegiums müssen jedes Mal, wenn ein persönliches oder ein entgegengesetztes Interesse vorliegt, auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten. Sie dürfen insbesondere keine Stellungnahme zu Blutsverwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad und ebenfalls nicht zu Personen, mit denen sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, abgeben.

Die Beschlüsse der Kammern werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten der Kammer ausschlaggebend.

Je nachdem, ob die Korpschefs ihre Funktion in der Richterschaft oder in der Staatsanwaltschaft ausüben, werden sie durch Korpschefs der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft unter allen Korpschefs der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft derselben Sprachgruppe, die wenigstens vier Jahre von der in Artikel 383 § 1 vorgesehenen Altersgrenze entfernt sind, gewählt. Die Abstimmung ist Pflicht.

Die Magistrate, die Mitglied des Hohen Justizrates sind, werden durch die Generalversammlung des Hohen Justizrates bestimmt.

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden durch den Ersten Präsidenten des Rechnungshofes bestimmt.

Die Spezialisten für Personalführung werden durch den Minister der Justiz auf Vorschlag des Ministers des Öffentlichen Dienstes bestimmt.

Das Sekretariat der Kammern des Bewertungskollegiums wird durch die Kanzlei des Kassationshofes besorgt.

Die Modalitäten der Wahlen, die Zahl der Stellvertreter einer jeden Kategorie von Mitgliedern des Bewertungskollegiums und die Anwesenheitsgelder für die Magistrate des Rechnungshofes und die Spezialisten für Personalführung werden durch königlichen Erlass festgelegt. ' ».

In Bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund

B.3.1. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, die Artikel 259^{novies} und 259^{undecies} des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch die Artikel 5 und 7 des angefochtenen Gesetzes, verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 151 §§ 5 und 6, insofern sie für den Ersten Präsidenten des Kassationshofes, die Ersten Präsidenten der Gerichtshöfe und die Präsidenten der Gerichte eine Bewertung vorschrieben; da Artikel 151 § 6 der Verfassung dies nicht erlaube, werde ihnen auf diskriminierende Weise eine Garantie entzogen, die ihnen durch die Verfassung geboten werde, sowie das Recht, ihre Funktion unabhängig auszuüben. Im Gegensatz zu dem Standpunkt des Ministerrates wird im Klagegrund somit der Behandlungsunterschied angegeben, der im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stünde, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er aus einem direkten Verstoß gegen Artikel 151 § 6 der Verfassung abgeleitet ist.

B.3.2. Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dieselben Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches verstießen gegen dieselben Bestimmungen der Verfassung, indem sie es der politischen Gewalt erlaubten, sich in die rechtsprechende Gewalt einzumischen, und somit eine diskriminierende Verletzung der Unabhängigkeit herbeiführten, die die Verfassung den Korpschefs garantiere, und indem darin weder eine Einspruchsmöglichkeit noch eine richterliche Kontrolle bezüglich der Beschlüsse über die Bewertung vorgesehen sei.

B.3.3. Die beiden Klagegründe werden zusammen geprüft, da sie gegen dieselben Gesetzesbestimmungen gerichtet sind, darin ein Verstoß gegen dieselben

Verfassungsbestimmungen angeführt wird und beide sich auf die Bewertung beziehen, der fortan die Korpschefs unterliegen und mit der ein Kollegium aus sechs Mitgliedern beauftragt ist, von denen zwei durch den Ersten Präsidenten des Rechnungshofes beziehungsweise durch die ausführende Gewalt bestimmt werden.

B.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil eines Bündels von Maßnahmen, mit denen der Gesetzgeber das Gerichtsgesetzbuch abgeändert hat, um die Regelung des auf sieben Jahre festgesetzten und nicht verlängerbaren Mandats der Korpschefs - so wie es durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 eingefügt worden war -, durch eine Regelung mit einem Mandat von fünf Jahren, das ein einziges Mal unmittelbar verlängerbar ist, wenn es sich um ein anderes Mandat als dasjenige des Ersten Präsidenten des Kassationshofes oder des Generalprokurators beim Kassationshof handelt, zu ersetzen (neuer Artikel 259^{quater}) (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1707/1, S. 4, Nr. 3-1707/5, S. 49, und Kammer, 2005-2006, DOC 51-2646/003, S. 3). Bei dieser Gelegenheit vertrat der Gesetzgeber die Auffassung, dass den Korpschefs fortan eine durch das Gerichtsgesetzbuch vorgesehene Bewertung aufzuerlegen sei (neuer Artikel 259^{novies}). Die klagenden Parteien führen an, Artikel 151 § 6 der Verfassung spreche dagegen.

B.4.2. Artikel 151 §§ 5 und 6 der Verfassung bestimmt:

« § 5. Der erste Präsident des Kassationshofes, die ersten Präsidenten der Gerichtshöfe und die Präsidenten der Gerichte werden vom König unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt.

Diese Bestimmung erfolgt auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission, mit einer Zweidrittelmehrheit gemäß den Modalitäten, die das Gesetz festlegt, und nach Beurteilung von Sachkunde und Eignung. Dieser Vorschlag kann nur in der vom Gesetz festgelegten Weise und mittels Begründung abgelehnt werden.

Bei einer Bestimmung für das Amt als erster Präsident des Kassationshofes oder als erster Präsident eines Gerichtshofes gibt die Generalversammlung des betreffenden Hofes vor dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Vorschlag in der Weise, die das Gesetz festlegt, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

Der Präsident und die Abteilungspräsidenten des Kassationshofes, die Kammerpräsidenten der Gerichtshöfe und die Vizepräsidenten der Gerichte werden von den Höfen und den Gerichten aus deren Mitte unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 152 legt das Gesetz die Dauer der Bestimmungen für diese Ämter fest.

§ 6. In der vom Gesetz festgelegten Weise werden die Richter, die Inhaber der in Paragraph 5 Absatz 4 erwähnten Ämter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft einer Bewertung unterworfen ».

B.4.3. Der Vorentwurf des Gesetzes, der der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt worden war, enthielt einen Artikel 2 mit folgendem Wortlaut:

« Artikel 259^{quater} des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 17. Juli 2000, 21. Juni 2001 und 3. Mai 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: ‘ Die Korpschefs im Sinne von Artikel 58^{bis} Nr. 2 werden durch den König für eine Mandatsdauer von zehn Jahren, die innerhalb desselben Rechtsprechungsorgans oder derselben Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar verlängerbar ist, bestimmt.

Der König beendet dieses Mandat jedoch, wenn die in Artikel 259^{novies} §§ 1 bis 9 vorgesehene Bewertung am Ende des sechzigsten Monats des Mandats zu einem Vermerk “ unzureichend ” führt. ’

[...] » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1707/1, S. 27).

In seinem Gutachten bemerkte der Staatsrat:

« 1. Korpschefs der Richterschaft

1.1. Die Einführung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen in Teil II des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Hohen Justizrates, der Ernennung und Bestimmung von Magistraten sowie zur Einführung eines Bewertungssystems hat vorher eine Änderung - die am 20. November 1998 erfolgt ist - von Artikel 151 der Verfassung erforderlich gemacht, in dem es heißt:

- in Paragraph 5 Absätze 4 und 5:

‘ Der Präsident und die Abteilungspräsidenten des Kassationshofes, die Kammerpräsidenten der Gerichtshöfe und die Vizepräsidenten der Gerichte werden von den Höfen und den Gerichten aus deren Mitte unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 152 legt das Gesetz die Dauer der Bestimmungen für diese Ämter fest. ’;

- in Paragraph 6:

‘ In der vom Gesetz festgelegten Weise werden die Richter, die Inhaber der in Paragraph 5 Absatz 4 erwähnten Ämter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft einer Bewertung unterworfen. ’

Wie der Vertreter des Ministers einräumt:

‘ der Grund (dieser Änderungen) ist, dass zum Zeitpunkt der Erörterung und Annahme das Parlament parallel den Gesetzentwurf zur Abänderung gewisser Bestimmungen in Teil II des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Hohen Justizrates, der Ernennung und Bestimmung von Magistraten sowie zur Einführung eines Bewertungssystems, den sogenannten “Oktopusentwurf”, behandelte. Im Rahmen dieses Entwurfs bestand jedoch ein breiter Konsens, um für die Inhaber eines beigeordneten Mandats ein System verlängerbarer Mandate vorzusehen (drei Jahre, zwei Mal verlängerbar, und endgültig nach neun Jahren). Ein solcher Konsens bestand nicht für die Mandate als Korpschef; für sie sah der Entwurf Mandate mit einer nicht verlängerbaren Dauer von sieben Jahren vor. Der Verfassungsgeber hat daher logischerweise den Standpunkt vertreten, dass es für Funktionen mit einem verlängerbaren Mandat angebracht war, in der Verfassung den Grundsatz festzuhalten, dass diese Funktionen einer Bewertung unterliegen. Eine solch kategorische Schlussfolgerung war selbstverständlich nicht erforderlich für Funktionen eines nicht verlängerbaren Mandats ’.

1.2. Die Unmöglichkeit, die Bewertung eines Mandats als Korpschef in der Richterschaft vorzunehmen, ist also in Artikel 151 § 6 der Verfassung verankert. Da die Inhaber eines Mandats als Korpschef in der Richterschaft, die in Artikel 151 § 5 Absatz 1 der Verfassung erwähnt sind, nicht in Artikel 151 § 6 vorgesehen sind, kann ihnen keine Bewertung auferlegt werden. *A fortiori* kann ihnen keine Bewertung mit ‘Empfehlungen’ auferlegt werden, was ihre Unabhängigkeit noch stärker beeinträchtigen würde.

Außerdem erlaubt keine Verfassungsbestimmung es dem König, ein Mandat als Korpschef in der Richterschaft auf gleich welche Weise und somit auch vorzeitig zu beenden.

1.3. Folglich ist der Vorentwurf des Gesetzes, insofern er bezweckt, den Korpschefs der Richterschaft eine Bewertung aufzuerlegen und dem König die Möglichkeit zu bieten, ihr Mandat zu beenden, nicht mit Artikel 151 der Verfassung vereinbar, weder dem Geist noch dem Buchstaben nach » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1707/1, SS. 36-37).

Im Anschluss an diese Bemerkung hat die Regierung den Entwurf abgeändert und die Möglichkeit des Königs, ein Mandat als Korpschef in der Richterschaft zu beenden, gestrichen sowie das nicht unmittelbar verlängerbare Mandat von zehn Jahren durch ein verlängerbares Mandat von fünf Jahren ersetzt (ebenda, S. 15).

B.4.4. Nachdem in dem somit abgeänderten Entwurf eine Bewertungsregelung für die Korpschefs beibehalten wurde, ist diese Frage mehrfach während der Vorarbeiten geprüft worden (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1707/1, SS. 5 und 6, Nr. 3-1707/5, SS. 3, 12, 39, 42, 50 bis 53, und Kammer, 2005-2006, DOC 51-2646/003, SS. 5 und 27); doch die Regierung hielt an

ihrem Standpunkt fest, wonach Artikel 151 § 6 der Verfassung den Gesetzgeber verpflichte, die Bewertung der darin erwähnten Personen zu organisieren, es ihm aber nicht verbiete, dies auch für andere zu tun, da die Verlängerung der Mandate als Korpschef, die zum Zeitpunkt der Annahme von Artikel 151 § 6 der Verfassung im Jahr 1998 nicht vorgesehen gewesen sei, nunmehr ins Auge gefasst würde und es rechtfertige, dass man eine Bewertung vorsehe (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 1707/5, SS. 3, 43 und 53, und *Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2646/003, S. 11). Diese Erwägungen können jedoch nicht die Oberhand gewinnen über den eindeutigen Wortlaut von Artikel 151 der Verfassung: Einerseits werden in dessen Paragraph 6 die Magistrate aufgezählt, die einer Bewertung unterworfen werden können, ohne dass die Inhaber der Ämter im Sinne von Paragraph 5 Absatz 1, und zwar die Ersten Präsidenten und Präsidenten der Gerichtshöfe und Gerichte in dieser Aufzählung enthalten sind; andererseits ermächtigt Paragraph 5 Absatz 5 den Gesetzgeber dazu, die Dauer der Bestimmungen für alle in diesem Paragraphen aufgezählten Ämter zu bestimmen, was impliziert, dass er über ihre Erneuerbarkeit entscheiden kann, ohne die Ämter des Ersten Präsidenten und des Präsidenten auszunehmen.

Außerdem kann die Bewertung für das Mandat des Ersten Präsidenten beim Kassationshof nicht mit der Möglichkeit der Verlängerung eines solchen Mandats gerechtfertigt werden, da es nicht verlängert werden kann.

B.4.5. Da die Unmöglichkeit, die Bewertung eines Mandats als Korpschef der Richterschaft vorzunehmen, sich aus Artikel 151 § 6 der Verfassung ergibt, hat der Gesetzgeber bei der Einführung einer solchen Bewertung eine Gleichbehandlung von zwei Kategorien von Magistraten geschaffen, für die der Verfassungsgeber eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen hat.

B.4.6. Außerdem kann hinsichtlich der Zusammensetzung der Bewertungskollegien zwar angenommen werden, dass der Gesetzgeber bei der Annahme einer solchen Maßnahme - die in der Verfassung selbst bereits für andere richterliche Ämter vorgesehen ist -, wünscht, dass das Bewertungskollegium durch die Stellungnahme von Personen außerhalb der Magistratur beraten wird angesichts dessen, dass ein Korpschef auch verpflichtet ist, einen Haushalt zu verwalten und Mitarbeiter zu führen. So hat er vorgesehen, dass durch den Generaldirektor der Generaldirektion der Gerichtsorganisation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz eine Stellungnahme

abgegeben wird (Artikel 259^{novies} § 10 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches); ebenso kann es wünschenswert erscheinen, dass das Bewertungskollegium Informationen über die « Verwendung der den Korpschefs zur Verfügung gestellten Finanzmittel » oder Angaben durch einen Spezialisten für Personalführung, insbesondere hinsichtlich der Bewertung, erhält (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1707/1, SS. 11 und 12).

Indem er jedoch einem Magistrat des Rechnungshofes, der durch dessen Ersten Präsidenten bestimmt wird, und einen Spezialisten für Personalführung, der durch den Minister der Justiz auf Vorschlag des Ministers des Öffentlichen Dienstes bestimmt wird, ein Stimmrecht verleiht, ermöglicht Artikel 259^{undecies} § 3 Absätze 5, 12, 13 und 15 es, dass sich in die rechtsprechende Gewalt Behörden einmischen, die ihr fremd sind, während der Verfassungsgeber bei der Annahme von Artikel 151 der Verfassung erklärt hat, die Bewertung müsse « unter vollständiger Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsprechungsfunktion erfolgen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1675/4, S. 9) und die Bewertung müsse « als eine durch Gleiche vorgenommene Bewertung im Rahmen der Gerichtsorganisation ausgelegt werden » (ebenda, SS. 51-52; im gleichen Sinne: *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1121/3, S. 6). Diese Verletzung der Gewaltentrennung beinhaltet eine diskriminierende Beeinträchtigung der Unabhängigkeit, die Artikel 151 § 1 der Verfassung den darin vorgesehenen Personen gewährleistet.

B.4.7. Der erste und der zweite Klagegrund sind begründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.5.1. Im dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10, 11, 13 und 151 § 1 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern gegen die Beschlüsse über die Bewertung kein Einspruch möglich sei und sie keiner richterlichen Kontrolle unterlägen, obwohl sie die Laufbahn des betreffenden Magistrats beeinflussten und auf der Beurteilung durch Personen beruhten, von denen einige nicht zur Magistratur gehörten.

B.5.2. Da der erste und der zweite Klagegrund, die sich auf den Grundsatz der Bewertung beziehen, begründet sind hinsichtlich der Korpschefs der Gerichtshöfe und Gerichte, braucht der Klagegrund bezüglich des Fehlens einer Kontrolle darüber nur insofern geprüft zu werden, als er die Korpschefs der Staatsanwaltschaft betrifft.

B.5.3. Artikel 259^{novies} § 5 sowie - zu einem durch den König festzusetzenden Datum und spätestens am 1. Januar 2008 - Artikel 259^{novies} § 10 Absatz 11 sehen die Möglichkeit für die Betroffenen vor, Bemerkungen zu ihrer vorläufigen Bewertung zu übermitteln.

B.5.4. Durch diese Möglichkeit können die Betroffenen erreichen, dass das Bewertungskollegium, das die vorläufige Bewertung verfasst hat, seinen Beschluss überprüft. Indem der Gesetzgeber keine richterliche Kontrolle der Bewertung vorgesehen hat, hat er die Korpschefs auf die gleiche Weise wie die anderen Magistrate behandelt, weil deren Bewertung ebenfalls nicht Gegenstand einer richterlichen Kontrolle sein kann. Die Betroffenen verfügen außerdem über die Möglichkeit, diese Bewertung anzufechten, wenn sie Entscheidungen beeinflusst, die sie benachteiligen und gegen die sie eine Beschwerde einlegen.

B.5.5. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.6.1. Im vierten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie eine Bewertungsregelung für die Beamten der Staatsanwaltschaft (einschließlich der Korpschefs) einführen; diese könne nicht aufrechterhalten werden, da Artikel 259^{quater} des Gerichtsgesetzbuches die Richterschaft und die Staatsanwaltschaft gleichstellen sollte und die für die Korpschefs der Ersteren vorgesehene Bewertungsregelung nicht der Verfassungsmäßigkeitsprüfung standhalte.

B.6.2. Aus Artikel 151 § 6 der Verfassung geht hervor, dass alle Beamten der Staatsanwaltschaft der Bewertung unterliegen, während in dieser Bestimmung nicht eine solche

allgemeine Regel für die Richterschaft vorgesehen ist. Diese Entscheidung des Verfassungsgebers ist für den Hof ebenso wie für den Gesetzgeber verbindlich.

B.6.3. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.7.1. Im fünften Klagegrund führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie für die Korpschefs eine Bewertung durch ein Kollegium vorsähen, die sich insbesondere auf ihre « Managementfähigkeiten », die Personalführung und die zur Bekämpfung des Gerichtsrückstands ergriffenen Initiativen beziehe (Artikel 259*novies* § 1 Absatz 5), während die für die Inhaber eines beigeordneten Mandats oder eines spezifischen Mandats - die dennoch ebenfalls diese Fähigkeiten nachweisen müssten - vorgesehene Bewertung sich nicht auf diese Elemente beziehe und durch den Korpschef vorgenommen werde.

B.7.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, obliegt die Bewertung der Inhaber eines beigeordneten Mandats nicht alleine dem Korpschef, sondern ihm und den aufgrund von Artikel 259*decies* § 2, auf den in Artikel 259*undecies* § 1 verwiesen wird, bestimmten Magistraten.

B.7.3. Da der erste und der zweite Klagegrund, die sich auf den Grundsatz der Bewertung beziehen, in Bezug auf die Korpschefs der Gerichtshöfe und Gerichte begründet sind, braucht der Klagegrund bezüglich des Gegenstands der Bewertung nur geprüft zu werden, insofern er sich auf die Korpschefs der Staatsanwaltschaft bezieht.

B.7.4. Den Vorarbeiten zu Artikel 151 § 5 der Verfassung zufolge haben « die Verantwortungen, die durch die Ersten Staatsanwälte zu tragen sind, nicht die gleiche Beschaffenheit wie diejenigen, die von den Korpschefs verlangt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1675/4, S. 49). Außerdem werden die Inhaber der beigeordneten Mandate im Gegensatz zu den Korpschefs als deren enge Mitarbeiter angesehen, die sie in deren Aufgaben unterstützen sollen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1677/1, SS. 76 und 77). Der

Gesetzgeber konnte somit davon ausgehen, dass die Bewertung der Fähigkeiten im Sinne von Artikel 259*novies* § 1 Absatz 5 auf die Korpschefs begrenzt werden konnte, und nur für diese ein Bewertungskollegium vorsehen.

B.7.5. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

(1) erklärt insofern, als sie auf die Korpschefs der Gerichtshöfe und Gerichte anwendbar sind,

- in Artikel 259*quater* § 3*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 « zur Abänderung der Artikel 80, 259*quater*, 259*quinquies*, 259*nonies*, 259*decies*, 259*undecies*, 323*bis*, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 43 und 43*quater* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », die Wortfolge « die die in Artikel 259*novies* § 10 Absatz 14 erwähnten Schriftstücke enthält »,

- in Artikel 259*novies* § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes, die Wortfolge « ein Mandat als Korpschef, »,

- Artikel 259*novies* § 1 Absatz 5, § 9 Absätze 2 bis 9 und § 10 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes,

- Artikel 259*undecies* § 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes,

für nichtig;

(2) weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior